

Erste Änderung vom __.__.2023 des 23. Nachtrags vom 20.09.2021 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1955, S. 926 / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff. / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2023 folgende erste Änderung des 23. Nachtrags zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung vom 10.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 6 der Satzung in der Fassung des 23. Nachtrags wird wie folgt geändert:

1. Unter Buchstabe a) wird die Angabe „2,12 EUR/cbm“ durch die Angabe „1,71 EUR/cbm“ ersetzt.
2. Unter Buchstabe b) wird die Angabe „4,18 EUR/cbm“ durch die Angabe „3,78 EUR/cbm“ ersetzt.
3. Unter Buchstabe c) wird die Angabe „0,46 EUR/cbm“ durch die Angabe „0,06 EUR/cbm“ ersetzt.
4. Unter Buchstabe d) wird die Angabe „1,72 EUR/cbm“ durch die Angabe „1,32 EUR/cbm“ ersetzt.
5. Unter Buchstabe e) wird die Angabe „0,94 EUR/cbm“ durch die Angabe „0,54 EUR/cbm“ ersetzt.

Artikel 2

Diese erste Änderung des 23. Nachtrags vom 20.09.2021 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.